

Zeitschrift: Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und Kunst
Band: 9 (1919)
Heft: 47

Artikel: Sonnenuhren
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-645543>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

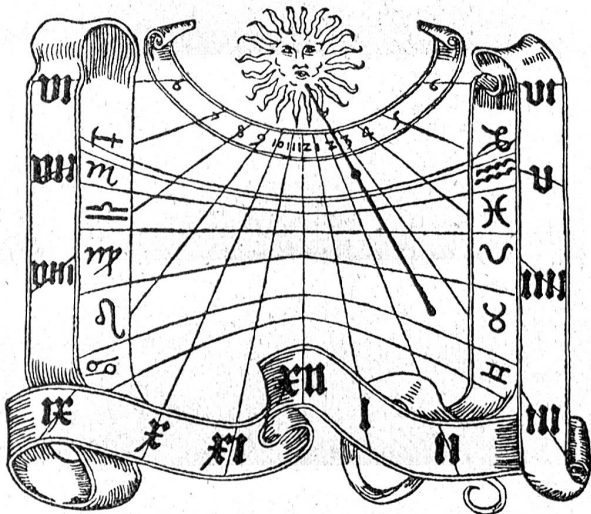
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sonnenuhren.

Sehr selten sieht man heute auf geweihten Mauerwänden von Kirchen, Klöstern, Schulhäusern oder Schlössern jene



Sonnenuhr mit den Clerkeislinien. Nach einem Holzschnitt von H. Holbein d. J. Der Schatten des Knotens des Zeigers läuft den Clerkeislinien entlang. Man beachte die hübschen Schleifen.

schweigmamen Zeugen einer vergangenen Zeit, da man mangels einer Taschenuhr öfters in den Fall kam, sich durch den Sonnenstand die Tageszeit angeben zu lassen. Schon viele dieser Sonnenuhren sind dem Lünchepinsel zum Opfer gefallen, und wo heute noch eine steht, kann sie füglich als Kuriosum Anspruch auf pietätvolle Schonung erheben. Die Heimatschutz-Vereinigung macht darum mit Recht auf die Pflicht der Erhaltung dieser Altertümer aufmerksam. Gleichzeitig regt sie die Architekten*) dazu an, bei Neubauten auf sonst verlorenen Mauerflächen Sonnenuhren anzubringen; dies natürlich weniger aus praktischen als aus dekorativen Gründen.

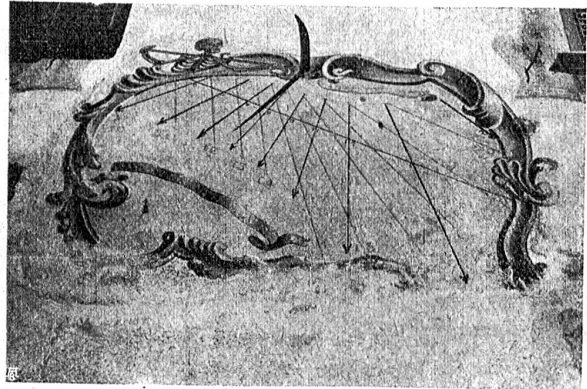


Moderne Sonnenuhr von guter dekorativer Wirkung; leider ist das Zifferblatt ganz ungenau.

Die Zeit, da die Sonnenuhren auch neben den schon bestehenden mechanischen Uhren praktischen Wert besaßen,

*) In Nr. 4 (1919) des „Heimatschutz“, wo Dr. P. Rüsch-Sigrift, Bern, eine praktische Anleitung zur Konstruktion von Sonnenuhren gibt. Die Ritzzeichnungen zu den Abbildungen unseres Aufsatzes stammen aus genannter Zeitschrift.

liegt nicht sehr weit hinter uns. Bekanntlich hat jeder Ort seine besondere Zeit, d. h. die nach dem Sonnenstand bemessene Ortszeit. Nach dieser steht, wenn die Sonne ihren Höchstpunkt erreicht hat, der Zeiger exakt auf 12 Uhr. Als Folge der verschiedenen Stellungen der Erde zur Sonne während des Jahresumlaufes durchläuft nun aber die Sonne



Originelle Sonnenuhr in Vezia (Cessin). Der Zeiger ist als Senfenblatt des Schnitters Cod ausgebildet. Die Pfeile bedeuten von links nach rechts die Stundenlinien von 6 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags. Der Schatten steht zwischen 8 und 9 Uhr. Zur Zeit der Tag- und Nachtgleiche verläuft die Spitze des Schattens auf der quer gezogenen Linie.

ihren Tagbogen am Himmel nicht gleich schnell — im Sommer langsamer, im Winter schneller. So entstehen Differenzen zwischen der Sonnenuhr — die die astronomische (Sonnenuhr-) Zeit angibt — und der mechanischen Uhr. Früher richtete man die letztere nach der ersteren. Der Küster oder Dorfschulmeister gab acht auf den Höchststand der Sonne, den die Sonnenuhr anzeigte, und gab das Stundenglockenzeichen oder richtete dann danach die mechanische Kirchenuhr. So hatte jedes Dorf seine eigene Zeit. Das führte später zu Inkonvenienzen: Ein Telegramm aus der Ostschweiz in die Westschweiz kam einige Minuten früher an, als es abgeschickt worden war. Die Post und die Eisenbahn konnten des Fahrplans wegen die Ortszeit nicht brauchen. Darum wurde diese durch eine Einheitszeit ersetzt. Im Jahre 1854 erließ der Bundesrat eine Verordnung, die die mittlere Ortszeit von Bern für das ganze Telegraphennetz der Schweiz als obligatorisch erklärte. Mit den Telegraphen-uhren brachte man nach und nach auch alle öffentlichen und privaten Uhren in Übereinstimmung. Und als sich dann durch die Bedürfnisse des internationalen Verkehrs die internationale Regelung der Zeiteinteilung als notwendig erwies, als man am 1. Juni 1894 bei uns die mitteleuropäische Zeit einführt, da verloren die Sonnenuhren erst recht ihre praktische Bedeutung als Kontrollinstrumente; denn nun wird die Einheitszeit durch den Telegraphen von einer astronomischen Zentrale aus mitgeteilt; die Ortszeit spielt keine Rolle mehr.

Im Mittelalter aber und zu Beginn der Neuzeit, namentlich als Kunst und Wissenschaft, Handwerk und Handel in den Städten ihren Aufstieg begannen, da standen die Sonnenuhren in hohem Ansehen. Ein eigenes Kunsthandwerk, das auf Geometrie und Astronomie fuhte, befahte sich mit der Herstellung von Sonnenuhren. Als Sonnenuhrmacher betätigten sich Geistliche und Ärzte im Nebenamt, weil diese die gelehrte Literatur über die Sonnenuhrmacher-Kunst oder Gnomonik zu lesen verstanden. Ueber Gnomonik schrieben unter andern Albrecht Dürer und drei Jahrhunderte später General Dufour. Vom Basler Mathematiker Sebastian Münster (gest. 1552) ist uns ein von Hans Holbein d. J. illustriertes Werk erhalten, betitelt „Fürmalung und künstlich Beschreibung der Horlogien“.

Die Erstellung einer Sonnenuhr, namentlich wenn nach ihr die mittlere Ortszeit zu jeder Jahreszeit leicht abgelesen

werden soll, ist in der Tat keine so leichte Sache. Natürlich hängt ihre Tauglichkeit von der richtigen Lage des Zifferblattes zur Sonne und der richtigen Stellung des schattenwerfenden Eisenstabes ab; letzterer muß bei den exakten Sonnenuhren parallel mit der Erdochse gerichtet sein. Der dekorative und künstlerische Wert wird bei alten Sonnenuhren gelegentlich durch sinnreiche Sprüche wie die folgenden erhöht:

Gleich wie der Schadt die Stund thut brühren,
wird Dich der Tod von hinnen führen.

oder:

Der Schatten reicht zuck zu der Stund,
Die uns der Tod wird machen kund.

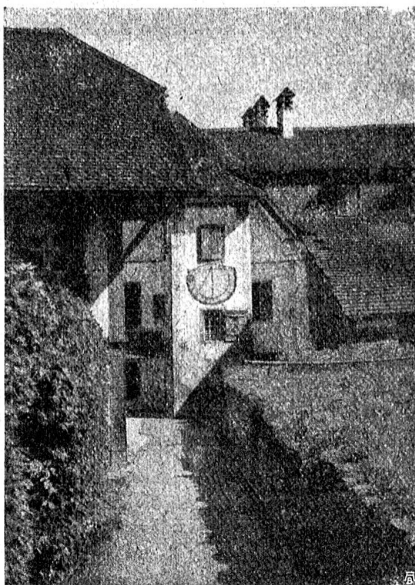
Ein moderner Spruch gibt uns mit der Vorstellung des Wesens der Sonnenuhr zugleich eine Lebensmaxime, die zu befolgen jedem nützlich sein dürfte:

Mach es wie die Sonnenuhr,
Zähl' die heitern Stunden nur!

Elisabeth von Châlons.

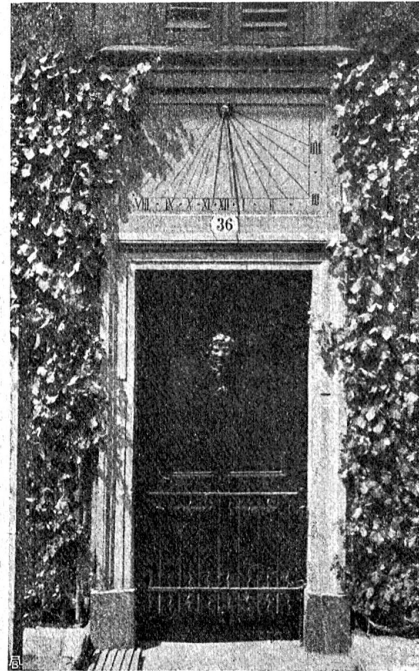
In diesen Tagen wurde im Historischen Museum zu Thun eine interessante Grabplatte aufgestellt von einer hohen Frau, die vor 650 Jahren auf das öffentliche Leben der Stadt einen großen Einfluß ausgeübt hat. Es ist die Grabplatte der Elisabeth von Châlons, die als Clarissin in Freiburg im Aechtland gestorben und in der dortigen Franziskanerkirche bestattet wurde.

Das Thuner Schloß mit seinen vier Ecktürmen, das so stolz in die Lande hinausschaut und das Historische Museum beherbergt, wurde um das Jahr 1191 durch Herzog Berchtold V. von Zähringen nach dem Vorbild der zeitgenössischen französischen Schlösser errichtet, vielleicht auf römischen, vielleicht auf frühmittelalterlichen Ruinen. Nach dessen, im Jahre 1218 erfolgten Tode kamen Schloß und Herrschaft Thun durch Erbschaft an Graf Hartmann den Jüngern von Kyburg, der in zweiter Ehe mit Elisabeth von Châlons verheiratet war. Diese überlebte ihren im Jahre 1263 verstorbenen Gatten noch um 12 Jahre. Sie starb im Jahre 1275. Diese Elisabeth verließ der Stadt Thun im Jahre 1264 eine Handfeste oder Stadtordnung, die allerdings eine beinahe wörtliche Abschrift der Handveste der Stadt Freiburg im Aechtland ist, aber für Thun von solcher Bedeutung war, daß



Alte Sonnenuhr auf dem Hofe zur Neubrücke bei Bern. Die Uhr befindet sich in einem malerischen Winkel an viel begangenen Fußweg und wurde jüngst durch Renovieren vor dem völligen Verfall bewahrt; sie hat Viertelstunden-Einteilung.

sie noch bis ins 17. Jahrhundert Geltung behielt und von Zeit zu Zeit den Bürgern vorgelesen wurde. Sie ist auf vier Pergamentblättern in lateinischer Sprache verfaßt und



Sonnenuhr über einem Hauseingang am Stadtbach in Bern. Die gut angebrachte Uhr erhöht den Reiz der originellen Haustüre.

mit dem Siegel der Elisabeth von Kyburg versehen. Im Jahre 1779 wurde sie von Ratsherr Rubin ins Deutsche übersetzt, der sie, mit Kommentar versehen, in Bern drucken ließ. Sie bestätigt in 105 Artikeln den Bürgern ihre Stadtrechte und Freiheiten, die sie schon unter den Edeln von Thun seit wenigstens 300 Jahren besessen haben wollen, und fängt mit den Worten an:

„Aber dies sind die Stadtrechte.“

Ihr hauptsächlichster Inhalt ist folgender: Die Bürger von Thun konnten Torwörter und Weibel selbst wählen. Dreimal im Jahre wurde beim Freienhof die Gemeinde zusammenberufen, „da Herrschaft und Bürger zu Gericht sitzen und nach der Bürgern Sakungen und Rechten urteilen werden und nicht anders.“ Die Bürger hatten keinen Stadtzoll zu bezahlen und konnten die Allmend nutzen. Wenn ein Fremder einen Bürger schlug, wurde er an einen Pfahl gebunden und gestäubt. Hat umgekehrt ein Bürger einen Fremden geschlagen, so muß er dem Schultheiß 60 Schilling und dem Geschlagenen 3 Schilling, hat er ihn blutrünstig geschlagen, 60 Schilling bezahlen. Es wird ferner das Erbrecht zwischen Ehegatten und Kindern geregelt. Wenn jemand den Stadtfrieden bricht, das heißt, wenn er einen blutrünstig schlägt, soll ihm die Hand abgehauen werden, wenn er ihn totschlägt, soll er enthauptet werden. Wenn er aber entkommt, soll der Dachgiebel seines Hauses abgebrochen und ein Jahr lang nicht wieder aufgebaut werden. Wer innert der Stadtzielen den Wert von 5 Schilling stiehlt, soll für das erste Mal gebrandmarkt und wenn er zum zweitenmal ergriffen wird, gehenkt werden. Wenn ein Leibeigener Jahr und Tag in der Stadt lebt, so wird er frei und kann nicht zurückgefordert werden. Wenn jemand den Hausfrieden bricht, so kann ihn der Hausbesitzer straflos schlagen, entkommt er ungestraft, zahlt er dem Beleidigten 3 Pfund Strafe und dem Schultheissen gleichviel. Wird einer wegen Mordtat hingerichtet, so gehören des Mörders Güter, die innert den Stadtzielen sind, dem Herrn und der Leib den Bürgern, d. h. er darf beerdigt werden. Keiner soll